

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 25. Februar 1914.

Nr. 15.

Inhalt: Viehtreibbeweg im Bezirk Ssongea. — Zugehörigkeit des Verwaltungsbezirks Rifiyi zum Amtsbereich des Distriktskommissars in Morogoro. — Ergänzung zur Verordnung betr. Bekämpfung der Tierseuchen. — Schweineseuche in Pumbuli. — Verordnung des Bezirksamtmanns von Moschi betr. das Marktwesen in Neu-Moschi — Verordnung des Bezirksamtmanns von Ssongea zur Arbeiterverordnung. — Personalmeldungen. — Spruchzettel. — Fahrplan für den Tanganjikasee und des Dampfers „Hermann v. Wissmann.“

Bekanntmachung betreffend Viehtreibbeweg im Bezirk Ssongea.

Gemäß § 1. der Verordnung betreffend Transport und Handel mit Rindern, Ziegen und Schafen vom 4. Juli 1912 (A. Anz. S. 113) wird an Stelle des in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1912 Nr. XVII. (A. Anz. S. 117) aufgeführten Viehtreibbeweges: „Mwakete—Rupira—Milow—Wiedhafen—Ssongea—Luwale“ der Weg: Mwakete—Rupira—Luwana-Tal—Wiedhafen — Ssongea—Luwale als Viehtreibbeweg bekanntgegeben.

Daressalam, den 20. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 3718/14. V. B.

Bekanntmachung.

Der Verwaltungsbezirk Rifiyi wird von dem Amtsbereich des Distriktskommissars in Lindi abgetrennt und dem Amtsbereich des Distriktskommissars in Morogoro zugeführt.

Der Amtsbereich des ersteren umfaßt nunmehr die Verwaltungsbezirke Lindi und Kilwa, der Amtsbereich des letzteren die Bezirke Morogoro und Rifiyi.

Daressalam, den 24. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

Schmid.

J. Nr. P. 3641/14.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) wird

§ 2 dieser Verordnung dahin ergänzt, daß als Seuchen im Sinne jener Bestimmungen auch Schweineseuche und Schweinepest zu gelten haben.

Daressalam, den 25. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 3956/14. V. B.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) und der auf Grund des § 3 dieser Verordnung erlassenen Bekanntmachung vom 25. Februar 1914 (A. Anz. vom heutigen Tage) ist über den Schweinebestand des Ansiedlers Leder in Pumbuli wegen Schweineseuche die Sperre gegen Zu- und Abtrieb von Schweinen verhängt worden.

Daressalam, den 25. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 3956/14 V. B.

Verordnung

des Bezirksamtmanns von Moschi vom 5. Februar 1914, betreffend das Marktwesen in der Ortschaft Neu-Moschi.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. S. 198) wird hiermit für die Ortschaft

Neu-Moschi und einen Umkreis von 3 km um dieselbe verordnet was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Viehzucht, sowie daraus hergestellte Lebensmittel, welche zum Kleinverkauf zwecks Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung bestimmt sind, dürfen nur auf dem Markt in Neu-Moschi zum Verkauf gestellt werden.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse unterliegen der durch nachstehenden Tarif festgesetzten, vom Verkäufer zu entrichtenden Marktgebühr.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf:

1. den Handel mit Eseln, Maultieren, Kamelen, sowie mit Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist;
2. den Gewerbebetrieb der Bäcker, Milch- und Palmenweinhändler.

Erfolgt trotzdem der Verkauf der vorstehend genannten Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Maßgabe des § 2 zu entrichten.

§ 4.

Die auf den Markt gebrachten Erzeugnisse können, falls sich das Bedürfnis herausstellt, durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden. Es ist dafür eine Gebühr von 6 Heller für jede Rupie und 2 Heller für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 5.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1 von der örtlichen Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß die dem Marktzwang unterworfenen Erzeugnisse auch im Umherziehen gehandelt werden, ohne daß dadurch ihre Gebührenpflicht aufgehoben wird.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Rupie, im Nichtbeitreibbarkeitsfalle mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

Sofern eine Hinterziehung der nach § 2 zu entrichtenden Gebühr stattgefunden hat, kommt außerdem der vierfache Betrag der hinterzoge-

nen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rupie als Zusatzstrafe zur Erhebung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Moschi, den 5. Februar 1914.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann,

L ö h r.

J. Nr. 4320/14. II. B.

Markthallen-Tarif.

I.

Gewerbsmäßige Verkäufer zahlen an Standgelder für den Tag:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für einen Fleischerstand | 25 Heller |
| 2. Für einen großen Verkaufsstand (2 qm) für allerhand Waren | 15 " |
| 3. Für einen kleinen Verkaufsstand für allerhand Waren (1 qm) | 10 " |

II.

Gelegentliche Verkäufe entrichten für jede Rupie des erzielten Kaufpreises 6 Heller, für jede angefangene Viertelrupie 2 Heller. Erlöse unter 25 Heller bleiben frei.

III.

Verkäufer von Vieh entrichten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Für ein Stück Großvieh (Rinder, Kamele, Maultiere, Esel) | 100 Heller |
| 2. Für eine Ziege | 25 " |
| 3. Für ein Schaf | 25 " |
| 4. Für eine Ente, Gans oder Trut- hahn | 5 " |
| 5. Für ein Huhn oder sonstige Ge- flügel | 2 " |

Moschi, den 5. Februar 1914.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann

L ö h r.

J. Nr. 4320/14. II. B.

**Ausführungsverordnung
des Bezirksamtmanns in Ssongea vom 31.
Dezember 1913 zur Anwerbeverordnung vom
5. Februar 1913.**

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. Nr. 63) wird für den Bezirk Ssongea verordnet was folgt:

§ 1.

Bei der Anwerbung und Arbeiterbeschaffung darf Vorschuß in bar oder Waren von den Anwerbern den Angeworbenen nur bis zur Höhe von 6.— Rupien gewährt werden.

§ 2.

Der Anwerber ist nicht berechtigt von seinen Auftraggebern einen höheren Vorschuß als 12. — Rupien auf den Kopf jedes verlangten Arbeiters zu fordern.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis 100. — Rupien oder Haft bestraft.

Ssongea, den 31. Dezember 1913.

Kaiserliches Bezirksamt
L a d e m a n n
Hauptmann.

J. Nr. 3720/14. II B.

Personalmeldungen

des Kaiserlichen Gouvernements.

Seine Majestät der Kaiser und Könige haben bei dem die-jährigen Krönungs- und Ordensfest Allerhöchste Genehmigung

Seiner Exzellenz dem Gouverneur Dr. Schnee den Königlichen Kronenorden II. Klasse, dem Regierungsrat und Referent Schmidt und dem Bezirksrichter Fehler den Roten Adlerorden IV. Klasse

und dem Polizeiwachtmeister Lenzen das Allgemeine Ehrenzeichen:

ferner durch Allerhöchstem Erlaß vom 22. Dezember 1913

dem Regierungs-Akzessist Bucher die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Sprachecke

Nr. 5.

Genügen Grenzvermessungen und Durchschlagen der Grenze eines herrenlosen Grundstücks für den Eigentumserwerb durch den Okkupationsberechtigten?

Kläger H., der gegen den Fiskus einen Anspruch aus angeblichem Eigentum geltend machte und mit diesem in erster Instanz abgewiesen war, gab in der Berufungsinstanz zwar zu, von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft nicht das Eigentum, sondern nur das Okkupationsrecht an dem fraglichen Land erworben zu haben, vertrat

aber die Ansicht, daß er auf Grund jenes Rechtes das Eigentum später durch Okkupation erworben habe. Die Okkupation sei von ihm dadurch vorgenommen, daß er das gesamte Gebiet vermessen und auch an den Grenzlinien, soweit erforderlich, den Busch durchgeschlagen habe.

Das Obergericht wies die Berufung unter Verneinung der Frage, ob eine Okkupation erfolgt sei, zurück und führte in dieser Beziehung folgendes aus:

„Eine Okkupation des Grundstücks durch den Kläger ist noch nicht erfolgt. Der Begriff der „Besitzergreifung“ erfordert, gleichgültig, ob man von den Grundsätzen des preußischen Allgemeinen Landrechts (I 7 §§ 50, 61, 55; I 9 §§ 9, 10) oder von denen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 854) ausgeht, die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache. Dernburg (Das bürgerliche Recht, Bd. III § 11 Nr. 1) bemerkt, es gehöre hierzu, daß Dritten eine dauernde Einwirkung auf die Sache, durch welche die Verfügung des Besitzers gehindert werde, ausgeschlossen sei; allerdings sei dies nicht bloß der Fall, wenn Tür und Schloß, Wächter und Hüter ihn schirmen; unter geordneten Verhältnissen reiche aus, daß die Sache erkennbar seiner tatsächlichen Herrschaft unterstellt sei, weil alsdann die natürliche Scheu der Antastung einer fremden Herrschaftssphäre und das gesetzliche Verbot ihrer Verletzung genügend Schutz gewähre. Aehnlich wird es in A. L. R. I 7 § 55 für genügend erklärt, wenn der Besitznehmende „die Sache mit solchen Merkmalen bezeichnet, woraus seine Absicht, dieselbe künftig für sich gebrauchen zu wollen, deutlich erhellt.“ Aus alledem ergibt sich, daß — sofern nicht besondere Vorschriften eine andere Art der Okkupation, wie die Eintragung zum Grundbuch, zulassen — zur Besitzergreifung mindestens soviel erforderlich ist, daß an der Sache selbst gewisse Veranstaltungen vorgenommen werden, die den Willen des Besitznehmers, über die Sache zu verfügen, nach außen hin dauernd und deutlich erkennbar machen. Diesem Erfordernis der Kenntlichmachung konnte aber durch die bloße Vermessung des in Rede stehenden Grundstücks seitens des Klägers, mochte er zu den Behufe auch Durchläge durch den Busch ausgeführt haben, nicht Genüge geschehen. Der Kläger ist mithin nicht Eigentümer des Landes geworden.“

(Aus der Entscheidung des Obergerichts in Daressalam vom 1. September 1909.)

Fahrplan

des Dampfers „Hermann von Wissmann“ für 1914.

Datum	Alt-lan-zen-burg		Mwaya		Ka-ronga		Mwaya		Wied-hafen		Sphinx-hafen		Mbam-pa-bucht		Nkata-bucht		Kota-bucht		Mon-key-bucht		Fort-John-ston		Mon-key-bucht		Nkata-bucht		Mbam-pa-bucht		Sphinx-hafen		Wied-hafen		Ka-ronga		Mwaya		Alt-lan-zen-burg				
	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an			
Januar	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
März	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Ma	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Juli	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
September	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
November	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

J. Nr. 2738/14 IV.